

EU-Konformitätserklärung

**Hersteller:**

rofa Bekleidungswerk GmbH & Co. KG
Fabrikstr. 23
48465 Schüttorf

Notifizierte Stelle - Prüfinstitut:

STFI - Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V.- 0516
Annaberger Str. 240
09125 Chemnitz

Der Hersteller erklärt hiermit in alleiniger Verantwortung, dass das nachfolgend beschriebene/ abgebildete Erzeugnis*

087956 - Bundhose 956 PROBAN® SONDERMACHART

Bund mit Gürtelschlaufen und Knopf, Schlitz mit Knöpfen, 2 Seitentaschen, rechts Zollstocktasche mit aufgesetzter Handytasche jeweils mit Patte und Druckknopf, Knietaschen, 2 Gesäßtaschen mit Patte und Druckknöpfen, Reflestreifen um Hosenbeine, Proban®

den einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Verordnung (EU) 2016/425, sowie der/ den harmonisierten unten aufgeführten Norm/ Normen entspricht:

EN 61482-2:2018 - Klasse 1
EN 1149-3:2004 und EN 1149-5:2018
EN 13034:2005+A1:2009
EN ISO 13688:2013
EN ISO 11611:2015 - Klasse 1, A1, A2
EN ISO 11612:2015 - A1, A2, B1, C1, E1, F1

**mit Reflexstreifen und Transfer-Emblem. (Nur gültig mit den zur Zertifizierung eingereichten Materialien sowie gemäß Vorgabe vom Hersteller zur Position und Verarbeitung).*

Die o.a. notifizierte Stelle mit der obengenannten Kennnummer hat die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchgeführt und die EU-Baumusterprüfbescheinigung mit der Nummer Z6626/15-8133/ 16 ausgestellt.

Die PSA unterliegt dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Modul D (Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess), unter Überwachung der notifizierten Stelle DEKRA EXAM GmbH mit der Kennnummer 0158.

Das Erzeugnis entspricht einer Variante der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA), die Gegenstand der von dem o. a. Prüfinstitut ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung war.

Information zur PSA – Verordnung 2016/425

Die PSA-Verordnung (EU) 2016/425 ist im März 2016 in Kraft getreten und löst damit die EU Richtlinie 89/686/EWG ab. Im Artikel 47 der Verordnung werden Übergangsfristen festgelegt.

1. Danach besteht für Hersteller bis 20. April 2019 weiterhin die Möglichkeit, Schutzkleidung gemäß Richtlinie 89/686 EWG in den Verkehr zu bringen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, vorausgesetzt sie sind nicht vorher abgelaufen.

2. Entsprechend der Veröffentlichung der Europäischen Union zur PSA-Verordnung 2016/425 zum Absatz 47 am 7.12.2017 gilt zusätzlich folgende Verfahrensweise:

Baumusterprüfungen, die nach der Richtlinie 89/686 EWG erstellt wurden, behalten auch nach dem 20. April 2019 bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Normen haben sich nicht geändert bzw. keine wesentlichen sicherheitsrelevanten Punkte führten zur Normenänderung
2. Die Schutzkleidung entspricht dem Stand der Technik

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/personal-protective-equipment_de]

Der o. g. Artikel erfüllt die Anforderungen der Übergangsregelungen und kann somit weiterhin zum jetzigen Zeitpunkt in den Verkehr gebracht und am Markt bereitgestellt werden.

Schüttorf, 21.01.2019

Ort, Datum



Silke Kamps (Geschäftsleitung)



Jens Falley (Geschäftsleitung)